

# **Friedhofssatzung**

## **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Joost und Wüppels**

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Joost-Wüppels am 25. Januar 2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Die Bezeichnung Friedhof gilt nachfolgend für die Friedhöfe in St. Joost und Wüppels.

#### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde in St. Joost und in Wüppels in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zur Zeit für St. Joost das Flurstück in St. Joost, Gemarkung St. Joost, Flur 1, Parzelle 100/1, zur Größe von 0,2199 ha und für Wüppels zur Zeit das Flurstück in Wüppels, Gemarkung Wüppels, Flur 5, Parzelle 205/78, zur Größe von 0,3092 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Joost - Wüppels.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Joost-Wüppels hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

#### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### § 3

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **Abschnitt 2**

#### **Ordnungsvorschriften**

### § 4

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten bzw. während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

#### **Verhalten auf den Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen zu befahren,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  3. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
  5. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

6. zu lärmern und zu spielen,
  7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
  8. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwider handeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter erfolgen.
- (2) Steinbildhauer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
- (3) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (4) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.

(3) Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Gemeindegkirchenrat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Seelsorger festgelegt. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit weitgehend entsprochen werden.

## **§ 8**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.

## **§ 9**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung des Gemeindegkirchenrates die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(4) Umbettungen aus Wahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegkirchenrates. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.

(5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Gemeindegkirchenrat kann seine Entscheidung vom Vorliegen der Einverständnisses weiterer verwandter oder verschwägerten Personen abhängig machen.

Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Gemeindegkirchenrates ist vorher einzuholen.

(7) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## Abschnitt 4 Grabstätten

### § 10 Arten und Größen

- (1) Grabstätten sind Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Reihengräber, Urnenreihengräber im Rasenfeld und Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.
- (5) Urnen dürfen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen bestattet werden, und zwar bis zu zwei in einem Grab, in Reihengräbern nur, sofern die Ruhezeit nicht überschritten wird. In einem bereits belegten Wahlgrab oder Urnenwahlgrab darf eine weitere Urne nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

von Kindern:	Länge:	1,20 m	Breite:	0,90 m
von Erwachsenen	Länge:	2,00 m	Breite:	0,90 m
Urnengrabstellen:	Länge:	1,00 m	Breite:	0,90 m

### § 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

### § 13

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(2) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit (§ 8) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
- 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- 3) die Ehegatten der unter 2) bezeichneten Personen,
- 4) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeinderates.

### § 14

#### Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

(1) Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen sind für Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Urnen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Als Grabdenkmal ist eine vorhandene Sandsteinstele vorgesehen, in der die Lebensdaten der Verstorbenen eingearbeitet werden.

Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§8) vergeben.

In einer Reihengrabstätte im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.

## § 15

### **Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen**

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Rasenfeld werden mit einer Grabstelle für die Dauer des Ruhezeit (§8) vergeben. Angaben über die Bestatteten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.

## § 16

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## § 17

### **Grabregister**

Der Gemeindegemeinderat führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **Abschnitt 5**

### **Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

## § 18

### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegende Richtlinie verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.



(4) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderates zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

### **§ 19 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

### **§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nach vorheriger Genehmigung des Gemeindegemeinderates unter Beachtung des § 21 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung dem zuständigen Gemeindegemeinderat mitgeteilt hat.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.



(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 18 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## § 22

### Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstige Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

## § 23

### Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

## **Abschnitt 6 Leichenkammer und Trauerfeiern**

### **§ 24 Benutzung der Leichenkammer**

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis einer vom Gemeindegemeinderat beauftragten Person betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden geschlossen. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

### **§ 25 Trauerfeier**

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zu Wüppels und die Jodocus - Kirche zu St. Joost zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Verstorbene nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist.

## **Abschnitt 7 Gebühren**

### **§ 26**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 27 Übergangsvorschriften**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28  
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 01. Juli 1981 außer Kraft.

Gemeindegemeinderat:

Vorsitzender:

*Man Jäufeld*

Gemeindegemeinderatsmitglied

*Hedwig Meier*





**Richtlinien über die Gestaltung  
der Grabstätten und Grabmale**

**I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Grabeinfassungen aus Natur- und Kunststein können verlegt werden. Sie sollen sich, wo nötig, der naturgegebenen Neigung des Geländes anpassen. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht erwünscht.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Grababdeckungen mit Steinplatten sind unerwünscht. Ebenso ist das Belegen der Grabstätte mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung nicht erlaubt.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstelle Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen.

## II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus Zementmasse
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
  - c) das Anstreichen von Grabmalen.
3. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
4. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
5. Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
8. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regen auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
9. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
10. Leitbild ist der grüne, blühende Friedhof. Grabstätten sollen deshalb nicht mit Grabplatten abgedeckt werden.

## III. Urnenreihengräber im Rasenfeld

Als Grabdenkmal ist eine Sandsteinstehle vorgesehen, die mit einer Sandsteinplatte aus goldgelbem Sandstein zu versehen ist, die zur Aufnahme der Lebensdaten dienen soll. Die Größe der Sandsteinplatte soll 0,18 m breit x 0,08 m hoch x 0,02 m stark und die Oberflächen und Seiten sollen jeweils geschliffen sein. Die Kosten der Herstellung und Anbringung der Sandsteinplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.